

# RAHMENVERTRAG

(aktualisierte Tarifsätze – Gültig ab 1.11.22)

Abgeschlossen zwischen  
Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz, Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

vertreten durch  
den Sekretär der Österreichischen Bischofskonferenz, Herrn Bischof Dr. Alfred Kostelecky

einerseits, und der

AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 1030 Wien, Baumannstraße 8- 10 (im folgenden kurz AKM genannt)

Andererseits wie folgt:

## § 1 Rahmenbedingungen

Auf Basis dieses Rahmenvertrages werden alle österreichischen kirchlichen Rechtsträger und alle Vereine, deren Zweck auf die kirchenmusikalische Gestaltung der Liturgie bzw. auf die Pflege Sakraler Musik gerichtet ist, Einzelverträge abschließen. Diese Verträge beziehen sich auf Konzerte, die nicht im Rahmen der liturgischen Handlungen erfolgen.

Nicht vom Vertrag erfasst sind Veranstaltungen von Drittpersonen (zB. Kulturämter), weiters Pfarrkränzchen u.ä.

## § 2 Vertragsart

Die Verrechnung der geschützten Werke erfolgt pro rata temporis.

(1) Meldepflicht:

Jede Veranstaltung, und zwar egal, ob hierbei geschützte oder ungeschützte Musik zur Aufführung gelangt, ist innerhalb von vierzehn Tagen Stattfinden der Veranstaltung an die jeweils zuständige Geschäftsstelle zu melden. Die Meldung hat in der Form zu erfolgen, als ein vollständiges Programm, das alle aufgeführten Werke (auch Zugaben) enthält, einzusenden ist. Dieses Programm muss die genaue Zeitdauer eines jeden Werkes enthalten.

Außerdem sind anzugeben:

- a) Die Höhe der Einnahmen aus Eintrittsgeldern;
- b) falls keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern erzielt wurden: der Gesamtaufwand für Musiker bzw. Sänger, falls er über EUR 155,02 liegt;
- c) die Anzahl der Personen, die der Veranstaltung beiwohnten.

## (2) Verrechnung

Die Verrechnung des Aufführungsentgeltes erfolgt auf folgender Basis:

- a) 8 % der Einnahmen – oder
- b) falls keine Einnahmen erzielt wurden: 8 % des Gesamtaufwandes für Musiker bzw. Sänger wenn dieser mehr als EUR 155,02 betrug.
- c) Wenn weder Eintritt eingehoben wurde noch der Gesamtaufwand für Musiker bzw. Sänger über EUR 155,02 betrug, erfolgt die Verrechnung des Aufführungsentgeltes auf Basis der anwesenden Personen, wobei sich folgende Staffelung ergibt:

Mindestsatz bis 100 Personen	€	11,65
101 – 150 Personen	€	19,43
151 – 200 Personen	€	26,87
201 – 300 Personen	€	33,55
301 – 400 Personen	€	41,02
401 – 500 Personen	€	48,48
501 – 600 Personen	€	55,92
601 – 700 Personen	€	65,05
701 – 800 Personen	€	70,85
801 – 900 Personen	€	78,30
901 – 1000 Personen	€	85,77

In allen drei Fällen erfolgt die Verrechnung nur pro rata temporis, also nur für die geschützten Werke. Der Mindestbeitrag von € 11,65 darf bei keiner Verrechnungsart unterschritten werden.

Wenn kein geschütztes Werk zur Aufführung kommt, erfolgt auch keine Verrechnung.

### § 3 Ausnahmebestimmung

Für Veranstaltungen, die nicht in der vorgeschriebenen Form gemeldet werden, gilt gegenständlicher Rahmenvertrag nicht.

### § 4 Wertsicherung

Die Anpassung der Mindestsätze erfolgt nach den Erhöhungen des autonomen Tarifes der AKM, der in der Wiener Zeitung veröffentlicht wird.

### § 5 Kündigung

Dieser Vertrag ist von jedem der beiden Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist kündbar.

## ERLÄUTERUNGEN ZUM RAHMENVERTRAG KIRCHENKONZERTE

zwischen der Österreichischen Bischofskonferenz und der AKM vom 18. 12. 1989 bzw. 5. 4. 1990:

Zur Verdeutlichung seien folgende Punkte genannt:

1. Dieser Rahmenvertrag gilt ausschließlich für Kirchenkonzerte, welche vom kirchlichen Rechtsträger oder einem dafür geschaffenen Verein in kirchlichen Räumen veranstaltet werden. Diese Kirchenkonzerte sind ausnahmslos an die zuständige Geschäftsstelle der AKM zu melden. Geschützte Werke, die in Gottesdiensten aufgeführt werden, sind nicht Gegenstand des Rahmenvertrages. Hiefür bleibt die bisherige Regelung, daß diese Aufführungen entgeltfrei sind. Die Aufführungen musikalischer Werke während der Gottesdienste sind aber weiterhin im Rahmen der jährlichen Erhebung zu melden, je nach diözesaner Regelung entweder über die Kirchenmusikreferate oder direkt an die AKM. Hiefür sind wie bisher die zugesandten Erhebungsbögen zu verwenden.
2. Der Rahmenvertrag ist Grundlage der Einzelverträge der kirchlichen Rechtsträger (Pfarrämter, kirchliche Vereine, Kirchenchöre usw.) mit der AKM. Werden die Kirchen für Konzerte anderer Veranstalter, z. B. Kulturämter, Kulturvereine usw., zur Verfügung gestellt, so haben diese von sich aus die Verrechnung von geschützten Werken mit der AKM zu regeln.
3. Zweck des Rahmenvertrages bzw. der auf dieser Basis abzuschließenden Einzelverträge ist die Abgeltung für die Aufführung geschützter Werke. Darunter fallen Werke aller lebenden Komponisten und jener, deren Tod noch nicht länger als 70 Jahre zurückliegt.
4. Die Verrechnung erfolgt entsprechend dem Anteil der geschützten Werke am Programm des gesamten Konzertes.

Beispiel: Bei einem Konzert werden EUR 581,38 Einnahmen erzielt. Die Gesamtdauer der Musik beträgt 80 Minuten, der Anteil geschützter Musik 25 Minuten.

Die Verrechnung geschieht auf folgende Weise: 8 Prozent (laut Vertrag) von EUR 581,38 = EUR 46,51, 25/80 (Zeitanteil) von EUR 46,51 = EUR 14,53. Die Gebühr beträgt also EUR 14,53 plus Mehrwertsteuer.

Ein zweites Beispiel: Einnahmen EUR 817,57, Musikdauer 60 Minuten, Anteil der geschützten Werke 35 Minuten. 8 Prozent von EUR 817,57 = 65,41, 35/60 von EUR 817,57 = EUR 23,75 plus Mehrwertsteuer.

5. Entsprechend dem Zweck des Vertrages sollen die Komponisten oder deren Erben (Rechtsnachfolger) Tantiemen erhalten. Daher wurde ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der den Zeitanteil (pro rata temporis) der einzelnen Werke erfaßt. Eine Pauschalverrechnung für alle Konzerte, z. B. auf der Basis von 3 Prozent der Einnahmen, wurde von der Österreichischen Kirchenmusikkommission abgelehnt. (An wen sollten die Tantiemen z. B. für Händels "Messias" ausgezahlt werden?).
6. Es ist darauf zu achten, daß jedes Konzert innerhalb von zwei Wochen (§ 2) zu melden ist, auch wenn kein geschütztes Werk aufgeführt wurde und daher auch keine Verrechnung erfolgt.
7. Nach dem geltenden Kirchenrecht unterliegen Verträge kirchlicher Rechtspersonen (Pfarren) der Genehmigungspflicht des Ordinariates. Es ist sinnvoll, die diözesanen Ämter (Referate) für Kirchenmusik vom Abschluß des Verträge zu informieren, um Rückfragen in Zweifelsfällen leichter klären zu können.
8. Es wird empfohlen, alle anders lautenden Verträge zu kündigen und neue auf der Basis dieses Rahmenvertrages mit der zuständigen Geschäftsstelle der AKM abzuschließen.

Wien, am 2. Oktober 1991

ENTWURF EINES SCHREIBENS AN AKM

PFARRE ..... (Adresse)

**AKM Autoren, Komponisten und Musikverleger**  
**registrierte Genossenschaft m. b. H.**  
Baumannstraße 10  
1030 Wien

Rahmenvertrag mit der  
Österr. Bischofskonferenz  
Vom 5.4.1990

---

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 2 des oben genannten Vertrages erlauben wir uns als vom Rahmenvertrag umfasster kirchlicher Rechtsträger Sie von der Aufführung folgender Werke bei der nachgenannten Veranstaltung in Kenntnis zu setzen:

Art und Datum der Aufführung:

Aufgeführte Werke:

Einnahmen und Eintrittsgelder:

(Variante, falls keine Einnahmen aus Eintrittsgeldern erzielt wurden:  
Gesamtaufwand für Musiker und Sänger: (falls er über EUR 155,02 liegt)

Anzahl der Personen, die der Veranstaltung beiwohnten:

Wir ersuchen um vertragsgemäße Verrechnung und zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

